

Standby GmbH - Hünxer Straße 330 - 46537 Dinslaken  
An unsere Kunden

## Bescheinigung zur REACH Konformität

### Herstellerbescheinigung zur Verordnung I 907/2006 REACH

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe' (kurz: „REACH“) in Kraft.

Unser Zeichen, Our Ref.

Bescheinigung zur REACH  
Konformität

Telefon, Phone

(0 20 64) 6 01 97 - 81

Telefax, Fax

(0 20 64) 6 02 97 - 99

Ort, Seat

Dinslaken

Datum, Date

30.11.2022

### REACH enthält folgende Regelungen:

1. Hersteller von Stoffen und Importeure von Stoffen, die als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum importieren, (EWR) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab 1. Juni 2008 registrieren, sofern sie in Mengen von wenigstens 1 t/a hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind. Sog. „Phase-in-Stoffe“, dies sind z. B. Stoffe, die im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, können in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008 vorregistriert werden. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell-/ Importmenge erst zu späteren Zeitpunkt registriert werden.
2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen entweder ein Sicherheitsdatenblatt (Artikel 31) oder eine Sicherheitsinformation (Artikel 32) dem Abnehmer zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch eine Anlage mit einschlägigen Expositionszeichen ergänzt („erweitertes Sicherheitsdatenblatt“).
3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. „Kandidatenliste“ zu mehr als 0,1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an die professionellen Abnehmer und an Verbraucher nach Aufforderung für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, mindestens aber den Namen des Stoffes zur Verfügung stellen. (Art. 33 REACH) Ist der Stoff zudem zu mehr als 1 t/a in allen diesen Erzeugnissen enthalten, muss eine Mitteilung an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erfolgen, jedoch frühestens ab dem 1. Juni 2011.

Die Standby GmbH produziert Erzeugnisse, aus diesen kein Stoff (Artikel 32) unter normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden kann. Somit spielen die Pflichten nach Nr. 1 und 2. hier keine Rolle. Die einhergehenden Pflichten sind unter Nr. 3 dargestellt. Unseren Kunden gegenüber unterliegen wir damit den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender (SVHC) in einer Massenkonzentration über 0.1% enthalten ist. Die Liste der SVHC-Stoffe ist unter <http://echa.europa.eu/> veröffentlicht. Im eigenen Interesse und vor dem Hintergrund einer hohen Liefer- und Produktsicherheit nehmen wir diese Informationspflicht sehr ernst. Unsere Lieferanten sind über die Veröffentlichung der „Kandidatenliste“ durch die ECHA und über die entstehende Informationspflicht laut Art. 33 REACH informiert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoff (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Kathrin Aster (Geschäftsführung):



Marc Brockerhoff (Leiter Qualität & Umwelt)

